



Antrag Nr.: 34 / 2025-28

Antragsteller:	Präsidium
Ordnung:	Spielordnung
Datum:	09.03.2026
Antrag:	Änderung § 14 Spielbetrieb Ziffer 7 (Neu)

§ 14 Spielbetrieb

Neue Ziffer 7

- (1) Die in § 68 der Satzung geregelten Medienrechte des TFV gelten für alle Spiele, die vom TFV oder seinen KFA organisiert werden.
- (2) Der TFV oder von ihm beauftragte Dritte dürfen für Übertragungen erforderliche Flächen (z. B. Kamerapositionen, Technikbereiche) nutzen; die Vereine haben den Zutritt und die Umsetzung im zumutbaren Rahmen zu ermöglichen.
- (3) Fernsehübertragungen, Livestreams sowie sonstige live oder vollspielnahe audiovisuelle Übertragungen sind genehmigungspflichtig und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des TFV erfolgen.
- (4) Jede entgeltliche oder werbliche Verwertung von Bild- oder Tonaufnahmen aus Spielen ist genehmigungspflichtig und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des TFV.

Begründung:

Zu Ziffer 7:

Mit der Ergänzung wird die in § 68 der Satzung verankerte ausschließliche Medienrechteinhaberschaft des TFV für den praktischen Spielbetrieb klar und einheitlich umgesetzt. Die neue Ziffer schafft eindeutige Regelungen dazu, wann Vereine eine Genehmigung benötigen und welche Mitwirkungspflichten bei Übertragungen bestehen.

Zugleich sorgt die präzise Trennung zwischen audiovisuellen Übertragungen (z. B. Livestreams, TV-Übertragungen) und kommerziellen Verwertungen (entgeltlich oder werblich) für Transparenz und verhindert ungewollte wirtschaftliche Nutzung der Verbandsrechte. Dieses Vorgehen entspricht gängigen Standards der zentralen Medienrechtevergabe im deutschen (Amateur)-Fußball.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.